



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 27

Lübben (Spreewald), den 13. April 2018

Nummer 4





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH MEDIEN KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,95 € oder zum Abopreis von 35,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 21,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen..

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Satzungsbeschluss von Bebauungsplänen der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 2
Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2018	Seite 3
Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) - Feuerwehrentschädigungssatzung -	Seite 4
Trinkwasserbeschaffenheit im Versorgungsgebiet - Wasserwerk Lübben	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“	Seite 6
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22. März 2018	Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Satzungsbeschluss von Bebauungsplänen der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Erteilung der Genehmigungen sowie der Satzungsbeschlüsse folgender Bebauungspläne der Stadt Lübben (Spreewald) werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Bebauungsplan Nr. 1 „Hartmannsdorf“/Stadtteil Hartmannsdorf: Der von dem Gemeinderat Hartmannsdorf am 05. August 1991 beschlossene Bebauungsplan Nr. 1 „Hartmannsdorf“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung, ist von der Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, am 26. April 1993 genehmigt worden.

Bebauungsplan Nr. 2 „Hartmannsdorf“/Stadtteil Hartmannsdorf: Der von dem Gemeinderat Hartmannsdorf am 30. April 1992 beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Hartmannsdorf“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung, ist von der Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, am 24. Juli 1992 genehmigt worden.

Bebauungsplan Nr. 3 „Hartmannsdorf“/Stadtteil Hartmannsdorf: Der von dem Gemeinderat Hartmannsdorf am 01. Februar 1993 beschlossene Bebauungsplan Nr. 3 „Hartmannsdorf“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung, ist von der Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, am 15. März 1993 genehmigt worden.

Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannsdorf“/Stadtteil Hartmannsdorf: Der von dem Gemeinderat Hartmannsdorf am 27. April 1995 beschlossene Bebauungsplan Nr. 3 „Hartmannsdorf“, bestehend aus

der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung, ist von der Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, am 25. Juli 1995 genehmigt worden.

1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hartmannsdorf“/Stadtteil Hartmannsdorf: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat am 26. März 1998 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hartmannsdorf“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung, beschlossen

Jedermann kann die Bebauungspläne einschließlich ihrer Begründung im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung, der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, während der folgenden Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

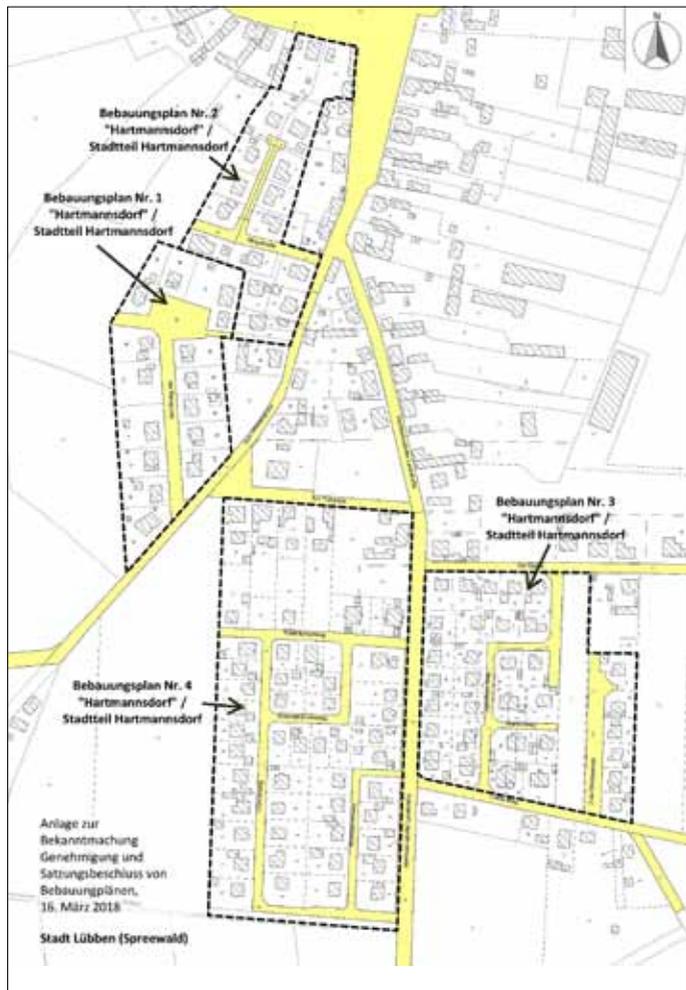
Mo:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Di.:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mi, Do.:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Fr.:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Diese Bekanntmachung wird am 13. April 2018 im Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald), dem „Lübbener Stadtanzeiger“, veröffentlicht.

Lübben, den 13. April 2018

Lars Kolan
Bürgermeister





Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 2017/096 vom: 25.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im **Ergebnishaushalt** die

ordentlichen Erträge auf	28.141.500 €
ordentlichen Aufwendungen	28.078.100 €

außerordentlichen Erträge auf	602.700 €
außerordentlichen Aufwendungen	602.700 €

im **Finanzhaushalt** die

Einzahlungen auf	29.202.500 €
Auszahlungen auf	30.849.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.686.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.848.000 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.141.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.238.600 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.375.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	763.200 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 1.375.000 €

§ 3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 1.120.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt worden.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 €
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - a. Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 €
 - b. Sonstige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 50.000 €
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. 25.000 €
4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist
 - a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 €
 - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 50.000 €
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgK-Verf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Ist nicht erforderlich

§ 7

Sonstiges

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist erforderlich, da die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthält. Diese wurde mit Schreiben vom 29.03.2018, unter der Auflage die festgesetzten Kreditkonditionen zu verwenden, erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro), zu den allgemeinen Sprechzeiten nehmen.

Lübben, den 29.03.2018

Lars Kolan

Lars Kolan
Bürgermeister



Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta)

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) in der Sitzung vom am 22. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Mit der Wahrnehmung dieses Ehrenamtes verpflichten sich die Kameradinnen und Kameraden, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen sowie Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgabenerledigung zu befolgen und an den Ausbildungen, Übungen und Einsätzen teilzunehmen. Dieses ehrenamtliche Engagement soll anerkannt und durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsprechend honoriert werden. Für die Leistungen im Dienste des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung sowie zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft und für die Pflege der Jugendarbeit erhalten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr als Anerkennung eine Aufwands- und Einsatzentschädigung nach dieser Satzung.

§ 1

Geltungsbereich der Feuerwehrentschädigungssatzung

Die Feuerwehrentschädigungssatzung gilt für Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) mit ihren Ortswehren Lübben Stadt, Steinkirchen, Treppendorf, Neuendorf, Lubolz und Radensdorf.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion in Verbindung stehenden Auslagen, dazu gehören u. a. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren etc.), abgegolten.

2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr stellt sich für die nachstehenden Funktionen wie folgt dar:

Stadtbrandmeister	120 €/Monat
Stellv. Stadtbrandmeister	100 €/Monat
Ortswehrführer (OWF) mit Zugstärke oder mehr als einem Zug	80 €/Monat
Stellv. OWF mit Zugstärke oder mehr als einem Zug	60 €/Monat
Ortswehrführer mit weniger als einem Zug	50 €/Monat
Stellv. OWF mit weniger als einem Zug	40 €/Monat
Gruppenführer	10 €/Monat

Stadtjugendwart	50 €/Monat
Brandschutzerzieher	40 €/Monat
Gerätewart Ortswehr	10 €/Monat
Leiter Jugendfeuerwehr der Ortswehren	
Staffelung nach Anzahl der zu betreuenden Kinder:	
1 bis 10 Kinder	25 €/Monat
11 bis 20 Kinder	30 €/Monat
ab 21 Kinder	35 €/Monat
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr der Ortswehren	
Staffelung nach Anzahl der zu betreuenden Kinder:	
1 bis 10 Kinder	15 €/Monat
11 bis 20 Kinder	20 €/Monat
ab 21 Kinder	25 €/Monat
Funkbeauftragter	15 €/Monat
Atemschutzbeauftragter	10 €/Monat
Strahlenschutzbeauftragter	5 €/Monat
Atemschutzgeräteträger	60 €/Jahr

3) Atemschutzgeräteträger, die im Jahr ununterbrochen alle erforderlichen Voraussetzungen nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 Atemschutz (Tauglichkeit, Spezialausbildung, Atemschutzgeräteträgerlehrgang) für den Atemschutzeinsatz erfüllen, erhalten 1 x jährlich eine Zuwendung i. H. v. 60 €. Grundlage für die Auszahlung ist die Bestätigung durch den jeweiligen Ortswehrführer.

4) Kameraden, die an einer gesetzlich bzw. ordnungsbehördlich geforderte Brandsicherheitswache einer Veranstaltung teilnehmen, erhalten je Einsatzstunde eine Zuwendung i. H. v. 10,00 €.

§ 3

Höhe der Einsatzentschädigung

1) Für Einsätze im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Freiwilligen Feuerwehr erhält jeder Kamerad eine Einsatzentschädigung. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge der jeweiligen Ortswehr auf Anforderung der Leitstelle bzw. auf Anforderung des Einsatzleiters der jeweiligen Ortswehr. Pro Einsatzstunde wird durch den Träger des Brandschutzes eine Entschädigung i. H. v. 2,00 € gewährt.

2) Zur Kameradschaftspflege und Stärkung der Gemeinschaft erhält jede Ortswehr eine Aufwandsentschädigung zur freien Verfügung. Die Mittelverwendung ist gegenüber der Stadt nachzuweisen.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich an der Größe der Ortswehr und ist wie folgt gestaffelt:

· Lübben Stadt	1000 €
· Steinkirchen	600 €
· Neuendorf	600 €
· Treppendorf	750 €
· Lubolz	750 €
· Radensdorf	600 €

§ 4

Zahlungsvoraussetzung

1) Die Zahlung der Aufwands- und Einsatzentschädigung nach den §§ 1 und 2 erfolgt halbjährlich und nach Bestätigung durch die Wehrführung. Die monatliche Pauschale wird unabhängig vom Ein- bzw. Austritt aus dem Dienst der Freiwilligen Feuerwehr für den Kalendermonat gewährt.

2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehr als eine mit einer Aufwandsentschädigung honorierten Funktion nach § 2 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt nicht für die Funktion des Atemschutzgeräteträgers sowie des Strahlenschutz- und Funkbeauftragten.

3) Personen erhalten keine Einsatzentschädigung i.S.d. § 3 Abs. 1 für Einsätze, die in die Arbeitszeit fallen und für die sie eine Lohnzahlung erhalten. Bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit gelten die gleichen Regelungen, wie für alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt.

5) Auf Empfehlung des Wehrführers kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z. B. säumige Dienstführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes ganz verwehrt bzw. reduziert werden.

**§ 5
Zuschuss**

1) Als Anerkennung für freiwillige Tätigkeiten, die im Rahmen der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Gebäude und Fahrzeuge (Reparaturstunden) der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich sind sowie zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Kameradinnen und Kameraden, wird jährlich einen Zuschuss i. H. v. 5.000,00 € gewährt.

2) Die Koordinierung dieser Einsätze für Reparaturstunden übernimmt der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter. Über die Einsatzzeiten ist durch die Wehrführung eine gesonderte Aufzeichnung zu führen, die der Verwaltung bis zum 30. November eines jeden Jahres vorzulegen ist. Anhand der jährlichen Gesamteinsatzstunden aller Ortswehren sowie anhand der geleitetet Fort- und Weiterbildungen wird der Zuschuss je Kameradin bzw. Kamerad berechnet und einmal jährlich ausgezahlt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01. Juli 2013 außer Kraft.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), den 22.03.2018



Lars Kolan
Bürgermeister



Trinkwasserbeschaffenheit im Versorgungsgebiet - Wasserwerk Lübben

Trinkwasserbeschaffenheit im Versorgungsgebiet - Wasserwerk Lübben

Kriterium	Einheit	Grenzwert TrinkwV 2001	Mittelwert 2017
Wasserhärte	mmol/l CaCO ₃		1,9
	°dH		10,8
Härtebereich nach Waschmittelgesetz			mittel (2)
Eisen, gesamt	mg/l	0,2	0,019
Calcium	mg/l		67,90
Magnesium	mg/l		6,35
Natrium	mg/l	200	26,30
Chlorid	mg/l	250	25,00
Wassertemperatur	°C		13,25
pH-Wert		6,5 bis 9,5	7,46
elektrische Leitfähigkeit bei 20 °C	µS/cm	2500	477,37
Säurekapazität bis pH 4,3	mol/m ³		2,55
Trübung	FNU	1	0,32
Färbung 436nm	m-1	0,5	0,37
Mangan	mg/l	0,05	<0,0045
Nitrat	mg/l	50	2,00
Sulfat	mg/l	250	85,5
Uran	mg/l	0,01	<0,001
Aluminium	mg/l	0,2	<0,0125
Fluorid	mg/l	1,5	0,115
Ammonium	mg/l	0,5	<0,047
Antimon	mg/l	0,005	<0,00075
Kupfer	mg/l	2	0,038
Nitrit	mg/l	0,1	<0,035
Arsen	mg/l	0,01	<0,002
Blei	mg/l	0,025	<0,0015
Cadmium	mg/l	0,005	<0,0006
Chrom, gesamt	mg/l	0,05	<0,00125
Cyanid, gesamt	mg/l	0,05	<0,0075
Nickel	mg/l	0,02	0,0015
Quecksilber	mg/l	0,001	<0,0002
Koloniezahl 20°C	KBE/ml	100	1
Koloniezahl 36°C	KBE/ml	100	0
Escherichia coli	KBE/ml	0	0
Coliforme Bakterien	KBE/ml	0	0

■ innerhalb bzw. unterhalb des Grenzwertbereichs
■ außerhalb des Grenzwertbereichs

Für weitergehende Informationen zur Trinkwasserbeschaffenheit wenden Sie sich bitte an unser Sachgebiet Wasser Herrn Blaseg/Frau Reiche.

Trinkwasser ist das Lebensmittel Nummer eins. Es kann durch nichts ersetzt werden. Wir brauchen es täglich, in genügender Menge und in guter Qualität. Trinkwasser ist das wichtigste und am gründlichsten überwachte Lebensmittel überhaupt.

Unsere Trinkwasserqualität entspricht im vollen Umfang der Trinkwasserordnung.

(Veröffentlicht März 2018)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir, die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben mit Sitz in der Bahnhofstraße 30 in Lübben (Spreewald), ändern zum 1. Mai 2018 unsere Öffnungszeiten.

Unsere neuen Öffnungszeiten lauten wie folgt:

Mo. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
Di. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Mi. 9.00 – 12.00 Uhr
Do. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Ihre Stadt- und Überlandwerke GmbH
Lübben

Anlage – öffentliche Bekanntmachung Verbandsschau 2018

Öffentliche Bekanntmachung **GUV "Obere Dahme / Berste"**

Verbandsschau 2018

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt:

Grabenschau 2018

Schau- bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
I	Stadt Luckau Bergen, Cahnsdorf, Duben, Kaden, Alteno, Egdsdorf, Freesdorf, Fürstlich-Drehna, Stiebsdorf, Gießmannsdorf, Rüdingsdorf, Wierigsdorf, Görldorf, Frankendorf, Garrenchen, Wanninchen, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Wittmannsdorf, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Paserin, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau, Zöllmersdorf, Pelkwitz, Luckau	Herr Helmut Hüter, Luckau Herr Rudi Harms, Luckau Herr Winfried Krüger, Freesdorf	23.04.2018	9.00 Uhr Luckau Lagaparkplatz
VII	Landkreis OSL Stadt Calau: Gliedow, Zinnitz Stadt Lübbenau: Hindenberg, Klein Radden	Frau Margitta Görs, Calau Frau Karin Jung, Zinnitz Herr Hartmut Streich, Lübbenau	24.04.2018 24.04.2018	8.00 Uhr Gemeindezentrum Zinnitz Zinnitzer Dorfstraße 15 10.00 Uhr Kirchplatz Hindenberg
VIII	Landkreis EE Gemeinde Crinitz: Crinitz, Gahro Gemeinde Massen-Niederlausitz: Babben Stadt Sonnewalde: Großkrausnik	Herr Fred Steinigk, Crinitz Herr Manfred Janke, Massen Herr Ch. Thielke, Sonnewalde	24.04.2018	13.00 Uhr Parkplatz Crinitz (Wochenmarkt)
IV	Gemeinde Heideblick Beesdau, Borsndorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Riedebeck, Langengrassau, Pickel-Pitschen, Walddrehna, Wehnsdorf, Waltersdorf, Weißack, Wüstermarke	Herr Johannes-Georg Fritsche, Langengrassau Herr Reiner Schulze, Borsndorf Herr Horst Richter, Beesdau	25.04.2018	9.00 Uhr Gemeindeverwaltung Langengrassau
Schau- bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
II	Amt „Unterspreewald“ – ehemaliges Amt „Golbener Land“ Gemeinde Drahnisdorf: Drahnisdorf, Falkenhain, Krossen, Schäcksdorf Gemeinde Kasel-Golz: Kasel-Golz, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf Gemeinde Steinreich: Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Sellendorf Stadt Golßen: Golßen, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf	Herr Jörg Hecker, Falkenhain Herr Mirko Puhmann, Schiebsdorf Herr Hans-Peter Frehn, Schöneiche	26.04.2018	9.00 Uhr Rathaus Golßen
VI	Amt „Schenkenländchen“ Gemeinde Halbe: Briesen, Freidorf, Halbe, Oderin, Teurow Gemeinde Groß-Köris: Löpten Stadt Märkisch-Buchholz: Märkisch-Buchholz	Herr Ulrich Bulland, Briesen Herr Alfons Schötz, Halbe Herr Lothar Laurisch, Freidorf	02.05.2018	9.00 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin Vereinshaus
V	Amt „Unterspreewald“ Gemeinde Bersteland: Niewitz, Reichwalde, Freiwalde Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Rietzneuendorf, Friedrichshof, Staakow Gemeinde Schönwald: Schönwalde, Waldow/Brand Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg: Groß Wasserburg, Krausnick Stadt Lübben: Treppendorf, Neuendorf, Klein Lubolz, Lübben Stadt Luckau: Alte Heide 01+02	Herr Torsten Schade, Treppendorf Herr Dieter Löffler, Rietzneuendorf Herr Dieter Krüger, Neuendorf	03.05.2018	9.00 Uhr Treppendorf Berstebrücke
III	Amt "Dahme/Mark" Stadt Dahme: Buckow, Dahme, Schwebendorf, Zagelsdorf, Gebersdorf, Kemnitz, Niebendorf-Heinsdorf, Altsorgefeld, Schöna-Kolpien, Rosenthal, Liepe-Wahlsdorf, Sieb Gemeinde Dahmetal: Görsdorf, Liedekahle, Prensdorf, Wildau-Wentdorf Gemeinde Ihlow: Ihlow, Illmersdorf, Niendorf, Rietdorf Gemeinde Niederer Fläming: Hohenseefeld, Waltersdorf Stadt Baruth: Dornswalde, Groß Ziescht, Kemnitz, Klasdorf, Merzdorf, Petkus	Herr Michael Lehmann, Dahme Herr Manuel Wutschke, Lichtenfelde	07.05.2018	9.00 Uhr im Rathaus Dahme Sitzungssaal

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Garrenchen, den 14.03.2017

gez.Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez.Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22. März 2018

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung

Beschluss Nr.: 2018/032

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister, Frau Marita Merting als Fachbereichsleiterin Finanzen einzustellen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2018.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) nimmt die Satzung der Stiftung „Hospital zum heiligen Geist“ zur Kenntnis und billigt die geplanten Änderungen.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/023

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) wird ermächtigt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zum 01.01.2018 abzuschließen, durch den die Stadt Lübben (Spreewald) verpflichtet wird, in ihrem Gebiet einige Aufgaben zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald) - Feuerwehrentschädigungssatzung -.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag Los 047 Aufzugsanlage für den Ersatzneubau Kita „Waldhaus“, Heideweg 31 in 15907 Lübben (Spreewald) mit einer Bruttosumme von 29.177,61 € an die Firma KONE GmbH, Cottaer Straße 25, 01159 Dresden zu vergeben

Der Beschluss wurde einstimmig bei drei Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag Los 041 Erdsonden für den Ersatzneubau Kita „Waldhaus“, Heideweg 31 in 15907 Lübben (Spreewald) mit einer Bruttosumme von 34.976,78 € an die Firma Geothermics Mainka, Erdwärme & Brunnenbau GmbH, Pappelhain 29, 15378 Rüdersdorf/OT Hennickendorf zu vergeben

Der Beschluss wurde einstimmig bei drei Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/027

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag Los 004 Zimmerer- und Stahlbauarbeiten für den Ersatzneubau Kita „Waldhaus“, Heideweg 31 in 15907 Lübben (Spreewald) mit einer Bruttosumme von 59.301,31 € an die Firma Heinrich und Hörnig GmbH, Am Güterbahnhof, 15907 Lübben (Spreewald) zu vergeben

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/028

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag Los 006 Fenster für den Ersatzneubau Kita „Waldhaus“, Heideweg 31 in 15907 Lübben (Spreewald) mit einer Bruttosumme von 85.035,57 € an die Firma Tischlerei Lothar König GmbH & Co. KG, Niederdorfstraße 56 A, 01877 Rammenau zu vergeben

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/029

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag Los 007 Innen- und Außenputz für den Ersatzneubau Kita „Waldhaus“, Heideweg 31 in 15907 Lübben (Spreewald) mit einer Bruttosumme von 118.469,20 € an die Firma Neusch-Bau GmbH, Unter den Linden 10, 03130 Spremberg zu vergeben

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Beschluss Nr.: 2018/031

Die in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte rot umrandet gekennzeichnete Teilfläche des am Mühlbergweg in dem Gewerbegebiet in Lübben (Spreewald) OT Neuendorf gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 894 mit ca. 2.378 m² wird zu dem Zweck der Errichtung einer Betriebsstätte, bestehend aus einem Lager-, Büro- und Werkstattgebäude mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 300.000 € veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu dem vorläufigen Kaufpreis von 31.389,60 €, das entspricht einem Kaufpreis von 13,20 €/m².

Der Wertausgleich für eine Mehr- oder Mindergröße gegenüber der angenommenen Fläche von 2.378 m² erfolgt auf der Basis von 13,20 €/m².

Für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens ist die Bewilligung einer Belastungsvollmacht nicht erforderlich.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wegweiser durch die Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)

(alle Telefonnummern haben die Vorwahl 03546, sofern nicht anders angegeben)

Anschrift: Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)
Poststr. 5
15907 Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)
Postfach: PF 1551 oder 1561,
15905 Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)

Zentrale: Tel.: (03546) 79-0
Sprechzeiten Bürgerbüro :
Mo 8 – 12 Uhr
Di 9 – 19 Uhr
Mi/Fr 9 – 14 Uhr
Do 9 – 17 Uhr
Fachbereiche:
Di 9 – 12 und 13 – 18 Uhr
Do 9 – 12 und 13 – 15 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Internet: <http://www.luebben.de>
E-Mail: info@luebben.de

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister Tel. 79-2100
Sekretariat Tel. 79-2101
Fax: 79-2150
buergermeister@luebben.de
Bürgerinitiative Tel. 79-2100
„Tolerantes Lübben“ toleranz@luebben.de
Wirtschaftsförderung /
Fördermittelakquise wifoe@luebben.de
Öffentlichkeitsarbeit Tel. 79-2102
pressestelle@luebben.de
Rechtsangelegenheiten/
Beteiligungen/ Tel. 79-2103
rechtsamt@luebben.de
Versicherungen
Büro der Stadtverordneten-
versammlung / Tel. 79-2104
stadtverordnete@luebben.de
Gemeindeorgane
Personalwesen Tel. 79-2315
personalwesen@luebben.de

Fachbereich I – Finanzen und Innere Verwaltung

Fachbereichsleiter Tel. 79-2300
Sekretariat Tel. 79-2301
Fax: 79-2350
finanzen@luebben.de
Leiter Stadtkasse Tel. 79-2302
Vollstreckung / Barkasse Tel. 79-2313
Steuern und Abgaben Tel. 79-2310
steuern@luebben.de
Steuern und Abgaben, Buch-
haltung/Personenkonto Tel. 79-2311
Buchhaltung Sachkonto Tel. 79-2301
Mieten/Pachten Tel. 79-2308
Liegenschaften Tel. 79-2309
liegenschaften@luebben.de
Beschaffung/Einkauf Tel. 79-2314
beschaffung@luebben.de

Fachbereich II – Ordnung, Bildung und Soziales

Fachbereichsleiter Tel. 79-2500
Sekretariat Tel. 79-2501
Fax: 79-2550
ordnungswesen@luebben.de

Fachbereich II – Ordnung, Bildung und Soziales

Gewerbe/ all. Ordnungs-
angelegenheiten Tel. 79-2504/2511
gewerbeamt@luebben.de
Bußgeldstelle Tel. 79-2503
bussgeldstelle@luebben.de
Einwohnermeldeamt Tel. 79-2508
meldeamt@luebben.de
Fax: 79-2560
Bürgerbüro/Fundbüro Tel. 79-2505/2506/2507
buergerbuero@luebben.de
Standesbeamte/ Tel. 79-2513/2514/2515
Fax: 79-2549
standesamt@luebben.de
Schulen, Jugendarbeit, Tel. 79-2509
Sport schulen@luebben.de
Kindertagesstätten Tel. 79-2510
kitas@luebben.de
Ehrenamtsmanagement/
Kultur, Museum, Bibliothek Tel. 79 – 2403
ehrenamt@luebben.de
kultur@luebben.de
Politessen Tel. 79-2502

Fachbereich III – Bauwesen

Fachbereichsleiter
(stellv. Bürgermeister) Tel. 79-2200
Sekretariat Tel. 79-2201
Fax: 79-2250
bauwesen@luebben.de
Gebäudemanagement Tel. 79-2202
- kaufmännisch Tel. 79-2207
- technisch (Hochbau) Tel. 79-2211
gebäude@luebben.de
Tiefbau Tel. 79-2205/2212
tiefbau@luebben.de
Straßenunterhaltung Tel. 79-2208
Tiefbau/Öff. Gewässer/
beiträge beitraege@luebben.de
Tel. 79-2212
Schachtscheine
Stadtplanung Tel. 79-2204
stadtplanung@luebben.de
Stadtplanung/
Planungsrecht Tel. 79-2206/2203
DSK-Sanierungsträger Tel. 79-2402 (nur donnerstags)
Klimaschutzmanager Tel. 79-2213
Baubetriebshof Tel. 2253010
(Puschkinstr. 5a) Fax: 2253029
baubetriebshof@luebben.de
Friedhofsverwaltung Tel. 3153
friedhofsverwaltung@luebben.de
(Bergstr. 8a) Fax. 2784744

(Änderungen vorbehalten)

Weitere Einrichtungen

Mehrzweckhalle Tel. 226804
mehrzweckhalle@luebben.de
(Wettiner Str.) Fax. 226805
Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) - SEL
Tel. 79- 2400/2409
sel@luebben.de
Bereitschaft: 170 / 911 83 85